

Synoptische Darstellung der 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung

Nur die geänderten §§ sind dargestellt. Die Änderungen sind **fett** gedruckt:

<p>Abwassergebührensatzung vom 20.12.2020, gültig seit 01.01.2021</p>	<p>1. Änderungssatzung vom...</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührensätze</p> <p>Die Stadt erhebt Gebühren wie folgt:</p> <p>1. für die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke eine Schmutzwassergebühr gestaffelt in Abhängigkeit von der eingeleiteten Schmutzwassermenge pro Einleitstelle und Jahr von:</p> <p style="padding-left: 20px;">2,35 €/m³ für eine Menge bis zu 15.000 m³,</p> <p style="padding-left: 20px;">2,27 €/m³ für eine Menge von 15.001 m³ bis 30.000 m³,</p> <p style="padding-left: 20px;">2,23 €/m³ für eine Menge von 30.001 m³ bis 60.000 m³,</p> <p style="padding-left: 20px;">2,19 €/m³ für eine Menge von 60.001 m³ bis 120.000 m³.</p> <p>2. für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben, die sich auf Grundstücken befinden, die der</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührensätze</p> <p>Die Stadt erhebt Gebühren wie folgt:</p> <p>1. für die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke eine Schmutzwassergebühr gestaffelt in Abhängigkeit von der eingeleiteten Schmutzwassermenge pro Einleitstelle und Jahr von:</p> <p style="padding-left: 20px;">2,71 €/m³ für eine Menge bis zu 15.000 m³,</p> <p style="padding-left: 20px;">2,61 €/m³ für eine Menge von 15.001 m³ bis 30.000 m³,</p> <p style="padding-left: 20px;">2,56 €/m³ für eine Menge von 30.001 m³ bis 60.000 m³,</p> <p style="padding-left: 20px;">2,52 €/m³ für eine Menge ab von 60.001 m³ bis 120.000 m³.</p> <p style="padding-left: 20px;">Diese Gebührensätze gelten auch für die Einleitung von Schmutzwasser über ein Standrohr.</p> <p>2. für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben, die sich auf Grundstücken befinden, die der</p>

<p>dauernden Wohn-/Gewerbenutzung oder vergleichbaren Nutzungen (z. B. freiberufliche Tätigkeit, Nutzungen zu sozialen Zwecken) dienen, eine Gebühr in Höhe von 7,03 €/m³,</p> <p>3. für den Aufwand mit der Zählerverwaltung (z. B. Verplombung, Erfassung im Abrechnungssystem, Zählerstandserfassung, Prüfung der Eichgültigkeit der Zähler) gemäß § 3 Absätze 3 und 5 eine jährliche Grundgebühr von 11,70 €,</p> <p>4. für die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke eine Niederschlagswassergebühr im Jahr von 0,64 €/m²,</p> <p>5. für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben, die sich auf Grundstücken befinden, die der Freizeitnutzung dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Grundgebühr von 14,90 € pro Sammelgrube und Abfuhr und - eine Mengengebühr in Höhe von 6,35 € für jeden angefangenen halben Kubikmeter. <p>Für die Entscheidung der Stadt, ob die Gebühr für eine abflusslose Sammelgrube gem. Ziffer 2. oder 5. berechnet wird, sind neben ihrer Belegenheit auch die tatsächlichen Verhältnisse der Grundstücksnutzung</p>	<p>dauernden Wohn-/Gewerbenutzung oder vergleichbaren Nutzungen (z. B. freiberufliche Tätigkeit, Nutzungen zu sozialen Zwecken) dienen, eine Gebühr in Höhe von 9,14 €/m³,</p> <p>3. für den Aufwand mit der Zählerverwaltung (z. B. Verplombung, Erfassung im Abrechnungssystem, Zählerstandserfassung, Prüfung der Eichgültigkeit der Zähler) gemäß § 3 Absätze 3 und 5 eine jährliche Grundgebühr von 13,46 €,</p> <p>4. für die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke eine Niederschlagswassergebühr im Jahr von 0,79 €/m²,</p> <p>5. für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben, die sich auf Grundstücken befinden, die der Freizeitnutzung dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Grundgebühr von 18,20 € pro Sammelgrube und Abfuhr und - eine Mengengebühr in Höhe von 7,75 € für jeden angefangenen halben Kubikmeter. <p>Für die Entscheidung der Stadt, ob die Gebühr für eine abflusslose Sammelgrube gem. Ziffer 2. oder 5. berechnet wird, sind neben ihrer Belegenheit auch die tatsächlichen Verhältnisse der Grundstücksnutzung</p>
---	---

<p>maßgeblich.</p> <p>7. eine Gebühr in Höhe von 14,90 €, wenn der Gebührenpflichtige zum vereinbarten Termin für die Sammelgrubenentsorgung gemäß Ziffer 5 nicht angetroffen wird, so dass die Abfuhr nicht vorgenommen werden kann. Termine, die nicht wahrgenommen werden können, sind spätestens bis 12.00 Uhr des dem vereinbarten Termin vorhergehenden Arbeitstages (Montag bis Freitag) abzusagen.</p> <p>8. eine Gebühr für die Entleerung und Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von 17,84 €/m³.</p>	<p>maßgeblich.</p> <p>7. eine Gebühr in Höhe von 18,20 €, wenn der Gebührenpflichtige zum vereinbarten Termin für die Sammelgrubenentsorgung gemäß Ziffer 5 nicht angetroffen wird, so dass die Abfuhr nicht vorgenommen werden kann. Termine, die nicht wahrgenommen werden können, sind spätestens bis 12.00 Uhr des dem vereinbarten Termin vorhergehenden Arbeitstages (Montag bis Freitag) abzusagen.</p> <p>8. eine Gebühr für die Entleerung und Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von 20,52 €/m³.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Veranlagung der Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie für die Gebühr zur Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben für Grundstücke der Wohn-/Gewerbenutzung ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgeltes für die Wasserlieferung aus der öffentlichen Wasserversorgung festgestellt wird (Ableseperiode des Wasserzählers). Unterbleibt innerhalb eines gesamten Kalenderjahres eine solche Feststellung, endet der Veranlagungszeitraum zum Ende des</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Veranlagung der Benutzungsgebühren</p> <p>(2) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie für die Gebühr zur Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben für Grundstücke der Wohn-/Gewerbenutzung ist das Kalenderjahr. der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgeltes für die Wasserlieferung aus der öffentlichen Wasserversorgung festgestellt wird (Ableseperiode des Wasserzählers). Unterbleibt innerhalb eines gesamten Kalenderjahres eine solche Feststellung, endet der Veranlagungszeitraum zum Ende des</p>

<p>Kalenderjahres und beginnt ein neuer Veranlagungszeitraum mit Beginn des folgenden Kalenderjahres. Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, legt die Stadt den Veranlagungszeitraum entsprechend der Ableseperiode aus der öffentlichen Wasserversorgung der benachbarten Grundstücke fest.</p>	<p>Kalenderjahres und beginnt ein neuer Veranlagungszeitraum mit Beginn des folgenden Kalenderjahres. Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, legt die Stadt den Veranlagungszeitraum entsprechend der Ableseperiode aus der öffentlichen Wasserversorgung der benachbarten Grundstücke fest.</p>
--	---